

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Optronicon GmbH, Industriestraße 36, 87448 Waltenhofen

Tel.: +49 831 28885, E-Mail: contact@optronic.de

nachfolgend als „Optronicon“ bzw. „wir“ bezeichnet.

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Optronicon GmbH und ihren Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Anlagen, Geräten, Ersatzteilen und Zubehör sowie für Reparatur-, Wartungs-, Miet- und sonstige Serviceleistungen.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Optronicon ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn Optronicon in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Optronicon und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.
5. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Optronicon ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder durch Bereitstellung eines Mietgeräts erfolgen.
4. Maßgeblich für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Optronicon.
5. Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion, Form oder Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie auf einer Verbesserung der Technik beruhen oder für den Kunden zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk Waltenhofen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackungs-, Versand-, Transport- und Versicherungskosten.
2. Erforderliche Aufwendungen für Zollabwicklung, Ausfuhranmeldungen (z. B. ABD), Exportdokumente oder vergleichbare behördliche Verfahren werden – soweit sie nicht bereits im Preis enthalten sind – gesondert berechnet.
3. Für Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen sowie für Mietgeräte gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Unsere Rechnungen sind – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung – innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei bekannt werdenden Umständen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.
7. Optronicon ist berechtigt, reparierte Geräte bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Reparatur entstandenen Forderungen zurückzubehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Optronicon unbestritten sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferung und Leistungszeit

1. Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von Optronicon ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Andernfalls gelten angegebene Termine lediglich als unverbindliche Richtwerte.
2. Angegebene Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt des Versands der Ware ab unserem Werk (Versanddatum) und nicht auf den Zeitpunkt des Eintreffens der Ware beim Kunden.
3. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang vereinbarter Zahlungen sowie die rechtzeitige Klärung aller technischen und organisatorischen Fragen.
4. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und von Optronicon nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder Störungen von Transportwegen – verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten.
5. Optronicon ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

§ 6 Gefahrübergang, Versand und Transport

1. Lieferungen erfolgen gemäß dem jeweils in Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag vereinbarten Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC). Sofern kein Incoterm ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk Waltenhofen.
2. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Ware geht entsprechend dem jeweils vereinbarten Incoterm auf den Kunden über. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ist ausschließlich der jeweils vereinbarte Incoterm.
3. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere weil er die Ware nicht annimmt oder eine vereinbarte Lieferung verschiebt, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Optronicon ist berechtigt, die Art des Versands sowie das Transportunternehmen nach eigenem Ermessen auszuwählen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Optronicon ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, für den Transport eine Transportversicherung abzuschließen.

6. Offensichtliche Transportschäden sind vom Kunden bei Annahme der Ware zu dokumentieren und dem Transporteur unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Transportschäden sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden.
7. Schäden, die während des Transports entstehen, stellen keinen Sachmangel im Sinne der Gewährleistung dar, sofern sie nicht auf einer Pflichtverletzung von Optronicon beruhen.
8. Bei Miet- oder Leihgeräten haftet der Kunde für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Schäden, die während der Miet- oder Leihdauer entstehen und nicht auf den Transport zurückzuführen sind. Entstehende Reparatur- oder Ersatzkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
9. Rücksendungen von Geräten oder Komponenten an Optronicon bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit Optronicon. Der Kunde hat für eine geeignete und transportsichere Verpackung zu sorgen. Für Schäden, die auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Kunde.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Optronicon und dem Kunden Eigentum von Optronicon (Vorbehaltsware).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern. Er hat Optronicon unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Bereits jetzt tritt der Kunde alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware an Optronicon ab. Optronicon nimmt diese Abtretung hiermit an.
4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Optronicon, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Optronicon wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet, erwirbt Optronicon Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
6. Übersteigen die Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist Optronicon auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.
7. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Optronicon alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Recht des jeweiligen Landes erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt wirksam werden zu lassen.

§ 8 Gewährleistung

1. Voraussetzung für Gewährleistungsrechte des Kunden ist, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist Optronicon nach eigener Wahl zur Nacherfüllung berechtigt, entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf neue Geräte, Anlagen, Ersatzteile und Komponenten beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.
4. Tritt innerhalb der ersten 12 Monate ab Gefahrenübergang ein Sachmangel auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, sofern nicht die Art der Sache oder des Mangels dieser Annahme entgegensteht.
5. Nach Ablauf von 12 Monaten obliegt dem Kunden der Nachweis, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
6. Für Reparaturleistungen, instandgesetzte Geräte, Austauschkomponenten sowie gebrauchte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe.

7. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die jeweils ausgeführten Reparaturleistungen bzw. die gelieferten Ersatzteile. Für Mängel oder Defekte, die nicht Gegenstand der Reparatur waren, wird keine Gewähr übernommen.
8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Optronic Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornehmen oder wenn Montage-, Betriebs- oder Wartungsvorschriften nicht eingehalten wurden und der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
9. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch normalen Verschleiß, unsachgemäße Nutzung, übermäßige mechanische Belastung oder äußere Einwirkungen entstehen. Dies gilt insbesondere für Komponenten, die im bestimmungsgemäßen Einsatz erhöhtem Verschleiß unterliegen, wie z. B. der Mugel (Schlagschutz) oder die Außenhülle von Schläuchen.
10. Ergibt die Prüfung eines zur Reparatur eingesandten Geräts, dass eine Reparatur technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, ist Optronic berechtigt, dem Kunden den entstandenen Prüf- und Diagnoseaufwand sowie gegebenenfalls angefallene Transportkosten zu berechnen.

§ 9 Haftung

1. Optronic haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von Optronic auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung von Optronic für Schäden aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
6. Die von Optronic gelieferten Geräte dürfen nur durch fachkundiges und entsprechend unterwiesenes Personal betrieben werden. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bediener über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die geltenden Sicherheits-, Betriebs- und Wartungsvorschriften eingehalten werden.
7. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Verwendung außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs oder durch nicht ausreichend geschultes Personal entstehen, übernimmt Optronic keine Haftung, soweit der Schaden nicht auf einem Produktfehler oder einer Pflichtverletzung von Optronic beruht.

§ 10 Miet- und Leihgeräte

1. Für Miet- oder Leihgeräte gelten ergänzend zu diesen AGB die jeweils vereinbarten Miet- oder Leihbedingungen.
2. Die Miet- oder Leihzeit beginnt mit der Übergabe des Geräts an den Kunden und endet mit der Rückgabe an Optronic. Bei Versand gilt der Zeitpunkt des Wareneingangs beim Kunden bzw. bei Optronic als maßgeblich.
3. Der Rücktransport der Miet- oder Leihgeräte erfolgt grundsätzlich auf Kosten, Gefahr und Verantwortung des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Miet- oder Leihgeräte sorgfältig zu behandeln und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Nutzung darf nur durch fachkundiges und entsprechend unterwiesenes Personal erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils gültige Betriebsanleitung zu beachten und sicherzustellen, dass die Geräte ausschließlich gemäß den dort beschriebenen Einsatzbedingungen verwendet werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Miet- oder Leihgeräte gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung angemessen zu sichern.
6. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl der Miet- oder Leihgeräte während der Miet- oder Leihdauer, sofern diese nicht auf den Transport zurückzuführen sind.

7. Eine Weitergabe der Miet- oder Leihgeräte an Dritte sowie eine Untervermietung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Optronicon unzulässig.
8. Veränderungen oder Umbauten an Miet- oder Leihgeräten sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Optronicon nicht zulässig.
9. Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Verlust eines Miet- oder Leihgeräts sind Optronicon unverzüglich anzuzeigen.
10. Wird ein Miet- oder Leihgerät nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist Optronicon berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung eine entsprechende Nutzungsentschädigung zu berechnen.
11. Geht ein Miet- oder Leihgerät während der Miet- oder Leihdauer verloren oder wird es so beschädigt, dass eine wirtschaftliche Reparatur nicht möglich ist, ist Optronicon berechtigt, dem Kunden den Wiederbeschaffungswert einschließlich Nebenkosten des Geräts in Rechnung zu stellen.
12. Miet- oder Leihgeräte sind nach Beendigung der Miet- oder Entleiherzeit in ordnungsgemäßem, gereinigtem und funktionsfähigem Zustand zurückzugeben. Optronicon ist berechtigt, erforderliche Reinigungs-, Prüf- oder Instandsetzungsarbeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern diese auf eine über die übliche Nutzung hinausgehende Verschmutzung, Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

§ 11 Datenschutz

1. Optronicon verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
3. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung von Optronicon enthalten, die auf der Website von Optronicon abrufbar ist.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Optronicon und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Waltenhofen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis auch bei grenzüberschreitenden Geschäften Kempten (Allgäu), Deutschland, Gerichtsstand. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Optronicon bleibt jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zu Informationszwecken auch in anderen Sprachen bereitgestellt werden. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

§ 13 Exportkontrolle

1. Die Lieferung und Leistungserbringung durch Optronicon stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, insbesondere Sanktionen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinten Nationen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Vorschriften des Exportkontroll- und Außenwirtschaftsrechts einzuhalten.
3. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, von Optronicon gelieferte Waren weder unmittelbar noch mittelbar oder über Dritte in Länder zu exportieren oder zu reexportieren, für die Embargos oder sonstige Handelsbeschränkungen gelten, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen.

4. Der Kunde stellt Optronicon von allen Ansprüchen frei, die aus einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen.
5. The customer shall obtain and comply with all licenses, approvals and formalities required for the import of the delivered goods at its own expense. Optronicon shall not be liable for any delays or damages resulting from missing or insufficient import authorizations or from non-compliance with applicable local regulations.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 15 Änderungen und Nebenabreden

1. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

18. März 2026

Optronicon GmbH